

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Satzung
des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen**

vom 12. August 2014

Aufgrund von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 20. Mai 2009 (SächsABl. S. 1276), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2013 (SächsABl. S. 939) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 Nummern 8 bis 10 werden wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 8 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch „10.000 EUR“ ersetzt.
 - b. In Nummer 9 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch „5.000 EUR“ ersetzt.
 - c. In Nummer 10 werden die beiden Angaben von jeweils „5.000 EUR“ durch jeweils „25.000 EUR“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 werden wie folgt geändert:
 - a. In Nummer 3 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch „5.000 EUR“ ersetzt.
 - b. In Nummer 4 wird die Angabe „5.000 EUR“ durch „25.000 EUR“ ersetzt.
 - c. In Nummer 5 wird die Angabe „2.500 EUR“ durch „10.000 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Vogel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Dienstsiegel